

Dienststelle Gymnasialbildung
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.lu.ch

Personalrechtliches: Entscheide und Ausführungskompetenzen gültig ab 1. März 2018

Dieses Dokument bezeichnet die Kompetenzen im Zusammenhang mit personalrechtlichen Entscheiden. Es stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen und expliziert diese.

Dieses Dokument ersetzt die bisherigen schuleigenen Dokumente "Personalrechtliche Massnahmen - Entscheidungskompetenzen" aus den Jahren 2009 und 2010. Für alle Kantonsschulen gelten dieselben Vorgaben gemäss den gesetzlichen Grundlagen.

Die mit **X** bezeichneten Entscheide sind grundsätzlich durch die angegebene Behörde wahrzunehmen. Allfällige Delegationen der Entscheidungskompetenz sind der Dienststelle Gymnasialbildung zu melden. Diese leitet sie an die Dienststelle Personal weiter. Aus rechtlicher Sicht kann nur ein Mal delegiert werden.

Die Unterschriftenberechtigungen für Auszahlungen der Personaladministration sind in einem separaten Dokument festgehalten.

Die restlichen Unterschriftsberechtigungen richten sich nach §§ 7, 8 und 11 der Organisationsverordnung (SRL Nr. 36) und sind hier festgehalten:

§ 7 Allgemeines

¹ Die Departemente und die Dienststellen bezeichnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Unterschriftsberechtigung.

² Die Unterschriftsberechtigungen sind in den Stellenbeschreibungen festzulegen. Über die Unterschriftsberechtigung ist auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen.

§ 8 Kollektivunterschrift

¹ Die Kollektivunterschrift erfolgt zu zweien.

² Kollektivunterschrift ist nicht erforderlich

- a. für Ausgabenbewilligungen bis 10 000 Franken,
- b. bei Verträgen zur Umsetzung von Ausgabenbewilligungen bis 10 000 Franken,
- c. bei innerhalb der Verwaltung abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen.

³ Der Kollektivunterschrift gleichgestellt ist bei der Unterzeichnung von Rechnungsbelegen die elektronische Freigabe eines Zahlungsauftrags durch mindestens zwei berechtigte Personen im elektronischen Buchungs- und Zahlungssystem.

§ 11 Dienststellenleiterinnen und -leiter

¹

Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin ist für den ganzen Aufgabenbereich der Dienststelle einzeln unterschriftsberechtigt, soweit der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin keine anderen Anordnungen trifft.

²

Er oder sie legt die Unterschriftsberechtigung in der Dienststelle fest und räumt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Einzel- oder Kollektivunterschrift ein. Dabei berücksichtigt er oder sie risikoorientiert die Bedeutung der Verpflichtungen und die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen

Die Ausgabekompetenzen ihrerseits ist in den §§ 32 und 34 in der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. 600a) geregelt. Die massgeblichen Gesetzestexte lauten wie folgt:

§ 32 Ausgabenkompetenzen

¹

Soweit die Ausgabe die Kompetenz der Dienststellen übersteigt, beschliessen die Departemente und die Staatskanzlei über
a. freibestimmbare Ausgaben bis 500 000 Franken,

b.gebundene Ausgaben unter 3 000 000 Franken,
 c.gebundene Ausgaben ab 3 000 000 Franken, sofern sie gestützt auf eine der in Anhang 2 aufgeführten Bestimmungen bewilligt werden.

2

Die Dienststellen beschliessen über
 a. *freibestimmbare Ausgaben bis 150 000 Franken,
 b.gebundene Ausgaben bis 1 000 000 Franken.

§ 34 Form der Ausgabenbewilligung

1

Die Ausgaben der Departemente, der Staatskanzlei und der Dienststellen werden schriftlich durch die zuständige Stelle bewilligt. *

2

In folgenden Fällen gilt die eigenhändige Unterzeichnung oder die elektronische Freigabe des Rechnungsbelegs durch die berechtigten Personen als Ausgabenbewilligung: *

- a.Ausgaben bis zum Betrag von 10 000 Franken,
- b.Löhne und Sozialleistungen,
- c.gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren,
- d.Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen,
- e.Gebühren und Spesen von Post und Banken,
- f.Strom- und Wasserrechnungen,
- g.Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
- h.interne nicht pagatorische Verrechnungen.

Die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung sind besorgt die Dokumente zur Regelung der Unterschriftsberechtigung sowie Ausgabekompetenzen aktualisiert zu halten und die Dienststelle entsprechend zu dokumentieren.

X = Entscheid
M = Mitwirkung beim Entscheid
I = Information: Entscheidende Behörde informiert über den Entscheid
RR = Regierungsrat

DPE = Dienststelle Personal
DGym = Leiter/Leiterin Dienststelle Gymnasialbildung
SK = Schulkommission
R = Rektor/Rektorin (bzw. Schulleitung)
BKDDir = Bildungs- und Kulturdirektor/-in

PG = Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, SRL Nr. 51
PVO = Verordnung zum Personalgesetz, SRL Nr. 52
BVO = Besoldungsverordnung für das Staatspersonal, SRL Nr. 73a
BVOL = Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste, SRL Nr. 75
GymBG = Gesetz über die Gymnasialbildung, SRL Nr. 501
GymBV = Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung, SRL Nr. 502

◆ Lehrpersonen (Der Geltungsbereich des PVO für LP wird in § 75 PVO festgehalten)

Massnahme	DPE	DGym	SK	R
1. Arbeitsverhältnis (§§ 9-24 und 49 PG; § 27-28 GymBG)				
Unbefristetes Arbeitsverhältnis: - Begründung, Umgestaltung, Beendigung - Verlängerung der Probezeit	M	I	M M	X X
Befristetes Arbeitsverhältnis: - Begründung, Umgestaltung, Beendigung	M			X
Stellvertretungsauftrag: - Begründung, Beendigung				X
Ausstellen Arbeitszeugnis				X
2. Unterrichtsverpflichtungen / Pensum (§§ 76-82 PVO)				
Festlegen der Arbeitszeit / Unterrichtsverpflichtung Bandbreite				X
Anordnung Mehrlektionen				X
Anordnung Überstunden				X
Entlastung für Sonderfunktionen		I		X
Altersentlastung (§ 81 PVO)	X (Wei- sung)			X
Ferien (§ 82 PVO)				X
Schul-/Ferienverhältnis (§ 76 PVO)	X			
3. Besoldung (§§ 6-8 und 10 BVOL)				
Ersteinreihung / Wiedereinreihung nach Unterbruch	M			X
Höhereinreihung nach 10 Jahren sowie Einreihung in LK 26	M	I		X
Generelle Lohnanpassungen	RR			
Abfindung nach § 25 PG	M	I		X
4. Zulagen (§ 35 PG und § 9 BVOL)				
Funktionszulagen gemäss § 9 BVOL, Arbeitsmarktzulagen, Leistungszulagen, Anerkennungszulagen	M	I		X
Funktionszulagen gemäss Anhang 2 BVOL				X
5. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Nebenbeschäftigung (§§ 29-33 und 40-50 PVO)				
Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz				X
Übrige Dienstleistungen				X
Urlaub mit Rechtsanspruch				X
Urlaub ohne Rechtsanspruch - bis 3 Tage				X
Ganz oder teilweise besoldeter Weiterbildungsurlaub	M	I	I	X
Besoldete Weiterbildungskurse				X
Unbesoldeter Urlaub (Stellungnahme DPE ab 30 Kalendertagen unbesoldeter Urlaub)	M	I	I	X
Mutterschaftsurlaub	M			X
Vaterschaftsurlaub				X
Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses				X
Arbeitsunfähigkeit				X
Vertrauensärztliche Untersuchung	M			X
Nebenbeschäftigungen				X
Öffentliche Ämter				X
6. Vergütungen (§ 22-30 BVO)				
Spesenersatz				X
7. Familienzulagen / Besondere Sozialzulage				
Kinderzulagen / Ausbildungszulagen	X			
Besondere Sozialzulage	X			
8. BVG Pensionskasse				
Pflichtigkeit, Beitrag BVG	X			
9. Unfallversicherung				
Pflichtigkeit, Beitrag BU und NBU-Versicherung	X			
10. Dienstaltersgeschenk (§ 42 PG)				
Anrechenbare Jahre (DAG-Datum; § 11 BVOL)	X			
Auszahlung (§ 33 BVO)				X

◆ Prorektorinnen / Prorektoren (Der Geltungsbereich des PVO für LP wird in § 75 PVO festgehalten)

Massnahme	DPE	DGym	SK	R
1. Arbeitsverhältnis (§§ 9-24 und 49 PG; §§ 27-28 GymBG)				
Begründung, Beendigung	M	M	M	X
Umgestaltung	M	I	I	X
Ausstellen Arbeitszeugnis				X
2. Unterrichtsverpflichtungen / Pensum (§§ 76-82 PVO)				
Festlegen der Arbeitszeit / Unterrichtsverpflichtung Bandbreite		I		X
Anordnung Mehrlektionen		I		X
Anordnung Überstunden		I		X
Entlastung für Sonderfunktionen		I		X
Altersentlastung (§ 81 PVO)	X (Weisung)	I		X
Ferien (§ 82 PVO)				X
Schul-/Ferienverhältnis (§ 76 PVO)	X			
3. Besoldung (§§ 6-8 und 10 BVOL)				
Ersteinreihung / Wiedereinreihung nach Unterbruch	M	I		X
Höhereinreihung nach 10 Jahren	M	I		X
Generelle Lohnanpassungen	RR			
Abfindung nach § 25 PG	M	I		X
4. Zulagen (§ 35 PG und § 9 BVOL)				
Funktionszulagen gemäss § 9 BVOL, Arbeitsmarktzulagen, Leistungszulagen, Anerkennungszulagen	M	I		X
5. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Nebenbeschäftigung (§§ 29-33 und 40-50 PVO)				
Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz				X
Übrige Dienstleistungen				X
Urlaub mit Rechtsanspruch				X
Urlaub ohne Rechtsanspruch - bis 3 Tage				X
Ganz oder teilweise besoldeter Weiterbildungsurlaub	M	I	I	X
Besoldete Weiterbildungskurse				X
Unbesoldeter Urlaub (Stellungnahme DPE ab 30 Kalendertagen unbesoldeter Urlaub)	M	I	I	X
Mutterschaftsurlaub	M	I	I	X
Vaterschaftsurlaub				X
Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses				X
Arbeitsunfähigkeit		I	I	X
Vertrauensärztliche Untersuchung	M			X
Nebenbeschäftigungen		I	I	X
Öffentliche Ämter		I	I	X
6. Vergütungen (§ 22-30 BVO)				
Spesenersatz				X
7. Familienzulagen / Besondere Sozialzulage				
Kinderzulagen / Ausbildungszulagen	X			
Besondere Sozialzulage	X			
8. BVG Pensionskasse				
Pflichtigkeit, Beitrag BVG	X			
9. Unfallversicherung				
Pflichtigkeit, Beitrag BU und NBU-Versicherung	X			
10. Dienstaltersgeschenk (§42 PG)				
Anrechenbare Jahre (DAG-Datum; § 11 BVOL)	X			
Auszahlung (§ 33 BVO)		I		X

◆ Rektorinnen / Rektoren (Der Geltungsbereich des PVO für LP wird in § 75 PVO festgehalten)

Massnahme	RR / BKDir	DPE	DGym	SK
1. Arbeitsverhältnis (§§ 9-24 und 49 PG; §§ 26a, 27 GymBG)				
Begründung, Beendigung	I	M	X	M
Umgestaltung	I	M	X	M
Ausstellen Arbeitszeugnis			X	
2. Unterrichtsverpflichtungen / Pensum (§§ 76-82 PVO)				
Festlegen der Arbeitszeit / Unterrichtsverpflichtung Bandbreite			X	
Anordnung Überstunden			X	
Entlastung für Sonderfunktionen			X	
Altersentlastung (§ 81 PVO)		X (Weisung)	X	
Ferien (§ 82 PVO)			X	
Schul-/Ferienverhältnis (§ 76 PVO)		X		
3. Besoldung (§§ 6-8 und 10 BVOL)				
Ersteinreihung / Wiedereinreihung nach Unterbruch		M	X	
Höhereinreihung nach 10 Jahren		M	X	
Generelle Lohnanpassungen	RR			
Abfindung nach § 25 PG		M	X	
4. Zulagen (§ 35 PG und § 9 BVOL)				
Funktionszulagen gemäss § 9 BVOL, Arbeitsmarktzulagen, Leistungszulagen, Anerkennungszulagen		M	X	
5. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Nebenbeschäftigung (§§ 29-33 und 40-50 PVO)				
Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz			X	
Übrige Dienstleistungen			X	
Urlaub mit Rechtsanspruch			X	
Urlaub ohne Rechtsanspruch - bis 3 Tage			X	
Ganz oder teilweise besoldeter Weiterbildungsurlaub		M	X	I
Besoldete Weiterbildungskurse			X	
Unbesoldeter Urlaub (Stellungnahme DPE ab 30 Kalendertagen unbesoldeter Urlaub)		M	X	I
Mutterschaftsurlaub		M	X	I
Vaterschaftsurlaub			X	
Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses			X	
Arbeitsunfähigkeit			X	I
Vertrauensärztliche Untersuchung		M	X	
Nebenbeschäftigungen			X	I
Öffentliche Ämter	I		X	I
6. Vergütungen (§ 22-30 BVO)				
Spesenersatz			X	
7. Familienzulagen / Besondere Sozialzulage				
Kinderzulagen / Ausbildungszulagen		X		
Besondere Sozialzulage		X		
8. BVG Pensionskasse				
Pflichtigkeit, Beitrag BVG		X		
9. Unfallversicherung				
Pflichtigkeit, Beitrag BU und NBU-Versicherung		X		
10. Dienstaltersgeschenk (§42 PG)				
Anrechenbare Jahre (DAG-Datum; § 11 BVOL)		X		
Auszahlung (§ 33 BVO)			X	

◆ Verwaltungspersonal

Massnahme	DPE	DGym	R
1. Arbeitsverhältnis (§§ 9-24 und 49 PG)			
Begründung, Umgestaltung, Beendigung	M	I	X
Ausstellen Arbeitszeugnis			X
2. Arbeitszeit (§§ 11-19 PVO)			
Ausgleich des Arbeitszeitsaldos			X
Vergütung des Arbeitszeitsaldos			X
Arbeitszeitkontrolle			X
3. Besoldung (§§ 6-12 BVO)			
Lohnfestlegung	M		X
Lohnveränderung	M		X
4. Zulagen (§ 35 PG und § 13 ff BVO)			
Funktionszulage, Arbeitsmarktzulage, Leistungszulage, Anerkennungszulage	M		X
5. Urlaub (§§ 29-33 und 40-50 PVO)			
Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz			X
Übrige Dienstleistungen			X
Urlaub mit Rechtsanspruch			X
Urlaub ohne Rechtsanspruch - bis 3 Tage			X
Ganz oder teilweise besoldeter Weiterbildungsurlaub	M		X
Besoldete Weiterbildungskurse			X
Unbesoldeter Urlaub (Stellungnahme DPE ab 30 Kalendertagen unbesoldeter Urlaub)	M		X
Mutterschaftsurlaub	M		X
Vaterschaftsurlaub			X
Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses			X
Arbeitsunfähigkeit			X
Vertrauensärztliche Untersuchung	X		X
Nebenbeschäftigungen			X
Öffentliche Ämter			X
6. Vergütungen (§ 22-30 BVO)			
Spesenersatz			X
7. Familienzulagen / Besondere Sozialzulage			
Kinderzulagen / Ausbildungszulagen	X		
Besondere Sozialzulage	X		
8. BVG Pensionskasse			
Pflichtigkeit, Beitrag BVG	X		
9. Unfallversicherung			
Pflichtigkeit, Beitrag BU und NBU-Versicherung	X		
10. Dienstaltersgeschenk (§42 PG)			
Auszahlung (§ 33 BVO)			X

Unterschriften:

Leiter/-in der Dienststelle:

Rektor:/in

Präsident/-in der Schulkommission:

Luzern,